

2877. Gemeindebauordnung und Zonenplan (Ergänzung und Genehmigung). A. Küsnacht ist dem kantonalen Baugesetz gemäss § 1 Absatz 1 unterstellt und besitzt eine aus dem Jahre 1958 stammende Bauordnung.

Mit Beschluss Nr. 1858 vom 13. Mai 1965 verweigerte der Regierungsrat einer Umzonung von rund 10 330 m² Land der Gemeinde Küsnacht im Gebiet Geissbühl, das sich bisher in der Bergzone befunden hatte, die Genehmigung, da es auf Grund eines Antrages aus dem Schoss der Gemeindeversammlung und entgegen dem Antrag des Gemeinderates neu der Zone II zugeteilt werden wollte. Die bauliche Ausnutzungsmöglichkeit, die dadurch geschaffen worden wäre, wurde als für das fragliche Gebiet zu hoch und jenseits vertretbarer Grenzen liegend erachtet.

B. In der Folge unterbreitete der Gemeinderat Küsnacht der Gemeindeversammlung nunmehr erneut seinen ursprünglichen Antrag, das fragliche Gebiet der Zone IV zuzuteilen. Am 5. November 1965 beschloss die Gemeindeversammlung in diesem Sinne. Rechtsmittel wurden gegen diesen Beschluss — laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 3. Dezember 1965 — keine eingereicht. Der Gemeinderat ersuchte deshalb am 9. Dezember 1965 um die Genehmigung dieses Beschlusses durch den Regierungsrat.

Die getroffene Aufzonung hält sich im Rahmen des Vertretbaren und kann als angemessene und zweckmässige Regelung, die mit dem kantonalen Recht — soweit ersichtlich — nicht in Widerspruch steht, genehmigt werden.

C. Am 4. Januar 1966 suchte der Gemeinderat Küsnacht auch um die Genehmigung durch den Regierungsrat von Artikel 25bis der Bauordnung (Arealüberbauungen) nach, der bis anhin zufolge dagegen noch anhängiger Rekurse nicht hatte genehmigt werden können. Diese Rekursverfahren wurden mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 4385 vom 25. November 1965 erledigt, sodass auch der Genehmigung dieses Artikels der Bauordnung nichts mehr im Wege steht.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Küsnacht vom 5. November 1965 betreffend Umzonung des der Gemeinde Küsnacht gehörenden Areals im Halte von ca. 10 330 m² im Geissbühl von der Bergzone in die Zone IV wird genehmigt.

II. Dem Beschluss der Gemeindeversammlung Küsnacht vom 26. Oktober 1964 wird nachträglich auch bezüglich Ar-

tikel 25^{bis} der Bauordnung betreffend Arealüberbauungen die Genehmigung erteilt.

III. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, Dispositiv I und II dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tag nach der amtlichen Publikation in Kraft.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. November 1965), an den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.